

Selbstverpflichtungserklärung für Träger von Leistungen der Jugendhilfe im Ausland¹

Diese Selbstverpflichtungserklärung bezieht sich auf:

Name des Jugendhilfeträgers

Anschrift

Die Betriebserlaubnis(se) in Deutschland gem. § 45 SGB VIII wurde(n) erteilt

am: _____ durch: _____

am: _____ durch: _____

am: _____ durch: _____

Die durchgeführten Jugendhilfemaßnahmen entsprechen den folgenden Rechtsgrundlagen:
§§ 27, 34, 35, 35a, 36, 41, 72, 78b SGB VIII

Erläuterung:

Jedes Mitglied des Bundesverbandes aus dem Bereich Hilfen zur Erziehung, das Leistungen im Ausland erbringt, verpflichtet sich den Eltern/Personensorgeberechtigten und dem zuständigen Jugendamt gegenüber, die in der Selbstverpflichtungserklärung enthaltenen fachlichen Qualitätsstandards einzuhalten.

Dieser vom Träger garantierte Beitrag zur Qualitätssicherung ist bei Auslandsprojekten deshalb von besonderer Bedeutung, weil das Landesjugendamt im Ausland keine Aufsichtsfunktion ausüben kann.

1. Der Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII

Grundlage ist das Hilfeplan-Verfahren nach § 36 SGB VIII. Aus unserem pädagogischen Grundverständnis heraus legen wir besonderen Wert auf die geforderte Beteiligung des jungen Menschen bei der Erstellung des Hilfeplans und der Ausgestaltung des gesamten Hilfeprozesses. Bei Kindern und Jugendlichen sind die Personensorgeberechtigten zu beteiligen. Sind Personensorgeberechtigte und Eltern nicht identisch, sollten Letztere nach Möglichkeit dennoch beteiligt werden.

¹ Abgestimmt mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ist eine Veränderung oder Fortschreibung des Hilfeplans während der Dauer des Aufenthaltes des jungen Menschen im Ausland erforderlich, wird dessen persönliche Stellungnahme sowie die des Betreuers in geeigneter Form eingeholt und angemessen berücksichtigt.
Änderungen des Hilfeplans sind nur in Abstimmung aller Beteiligten möglich.

2. Empfehlungen für die Hilfeplanung

Der Hilfeplan sollte Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- 2.1 Situationsbeschreibung und pädagogische Zielsetzung
- 2.2 Begründung für die spezifische Maßnahme (Eignung, Notwendigkeit)
- 2.3 Ziele und Methoden, die zur Anwendung kommen sollen
- 2.4 Name des/der Betreuenden
- 2.5 Qualifikation des/der Betreuenden
- 2.6 Betreuerschlüssel, Betreuungsumfang
- 2.7 Einschätzung zur schulischen Situation unter Einbeziehung der individuellen Voraussetzungen des jungen Menschen und Regelung der Beschulung bzw. der beruflichen Bildung
- 2.8 Aussagen über die Möglichkeiten zur Fortführung der individuellen Hilfen in Deutschland nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes
- 2.9 Abstimmung der Ausreise des jungen Menschen mit Gerichten und anderen Behörden (z.B. Kreiswehersatzamt)
- 2.10 Prüfung, ob für die Maßnahme eine jugendrichterliche Weisung nach JGG besteht.
- 2.11 Anlage zum Hilfeplan - fachärztliche Stellungnahme gemäß § 36 Abs. 3 SGB VIII

3. Verpflichtungen des Trägers der Jugendhilfeleistung

Der Träger stellt dem Jugendamt die sich auf die im Ausland erbrachte Leistung beziehende Arbeitshilfe des Bundesverbandes zur Verfügung.

3.1. Verpflichtungen, die sich aus den besonderen Bedingungen des Gastlandes ergeben

Der Träger verpflichtet sich:

- 3.1.1 zur Einhaltung der Rechtsvorschriften im Gastland, insbesondere den bestehenden gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften und Meldepflichten.
- 3.1.2 Aussagen beim Auswärtigen Amt einzuholen zur Sicherheit von Gastländern außerhalb der EU.
- 3.1.3 zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden im Gastland und den deutschen Auslandsvertretungen.

3.2. Meldepflichten

Der Träger meldet den Aufenthalt des jungen Menschen

- 3.2.1 der Heimaufsicht des zuständigen Landesjugendamtes
- 3.2.2 dem Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. (halbjährliche Stichtagsmeldungen)
- 3.2.3 den zuständigen Behörden im Gastland unter Angabe folgender Daten:
 - Name und Anschrift des Trägers in Deutschland und im Gastland
 - Personalien des jungen Menschen
 - Personalien der Betreuenden
 - Anschrift der Projektstelle
 - voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes

Das Einverständnis der Personensorgeberechtigten und des jungen Menschen zur Weitergabe seiner Daten zur Erfüllung der Meldepflichten im Gastland liegt dem Träger vor.

Der Träger verpflichtet sich besondere Vorkommnisse folgenden Stellen mitzuteilen:

- 3.2.4.1 dem Personensorgeberechtigten, sofern dessen Kind direkt betroffen ist
- 3.2.4.2 dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt)
- 3.2.4.3 der Heimaufsicht des zuständigen Landesjugendamtes
- 3.2.4.4 gegebenenfalls der zuständigen Auslandsvertretung

3.3. Verpflichtungen hinsichtlich der Betreuenden

Der Träger gewährleistet, dass

- 3.3.1 die Koordination und Bereichsleitung über eine Qualifikation entsprechend der Kriterien des Landesjugendamtes verfügt und die Begleitung der Betreuenden vor Ort gewährleisten kann; die Anzahl der Vollzeitbetreuungen pro Koordinator ist in der Entgeltvereinbarung geregelt
- 3.3.2 die verantwortlich Betreuenden in der Regel pädagogische Fachkräfte gem. § 72 SGB VIII sind, die über Erfahrung in der Jugendhilfe verfügen
- 3.3.3 alle Betreuenden eines Projektes über besondere persönliche und fachliche Eignung für Jugendhilfeleistungen im Gastland verfügen
- 3.3.4 Betreuende, die nicht über eine ausreichende pädagogische Ausbildung verfügen, durch eine Einzelfallentscheidung des belegenden Jugendamtes legitimiert sind
- 3.3.5 der Kostenträger über die jeweilige Qualifikation aller am Betreuungsprozess Beteiligten informiert ist
- 3.3.6 die Betreuenden eine regelmäßige, externe Supervision erhalten
- 3.3.7 alle Betreuenden im Gastland über Sprachkenntnisse in Deutsch und der Landessprache verfügen, Ausnahmen sind im Hilfeplan zu begründen
- 3.3.8 die Urlaubs- und Krankheitsvertretung aller Betreuenden gesichert ist
- 3.3.9 für alle Betreuenden und in der häuslichen Gemeinschaft mitlebenden Personen Gesundheits- und polizeiliche Führungszeugnisse vorliegen
- 3.3.10 die Betreuenden befähigt werden, ggfs. besonders erforderliche Sicherheitsbestimmungen einzuhalten
- 3.3.11 die Betreuenden über Kenntnisse hinsichtlich der kulturellen Gegebenheiten und besonderen Bedingungen des Gastlandes und von Deutschland verfügen
- 3.3.12 die Betreuenden über die Bestimmungen des Datenschutzes informiert sind und diese Bestandteil des Arbeits-/Honorar- oder Betreuungsvertrages sind
- 3.3.13 die Betreuenden eine schriftliche Legitimation des Trägers und der Personensorgeberechtigten jederzeit im Gastland vorlegen können.

3.4. Verpflichtungen im Hinblick auf den jungen Menschen

Der Träger gewährleistet, dass

- 3.4.1 grundsätzlich die Freiwilligkeit des jungen Menschen zur Teilnahme sichergestellt ist
- 3.4.2 der junge Mensch und der fallverantwortliche Jugendamtsmitarbeiter vor Beginn des Auslandsaufenthaltes den Betreuer in Deutschland kennen lernt; ein Besuch des Jugendamtsmitarbeiters und/oder der Eltern in der Projektstelle im Gastland nach Beginn der Hilfe ist anzustreben
- 3.4.3 der junge Mensch die vorgeschriebenen Impfungen für das Reiseland vor Reisebeginn erhält

- 3.4.4 vor Beginn des Auslandsaufenthaltes Informationen über den Gesundheitszustand (z.B. Medikation, Notwendigkeit einer Entgiftung) des jungen Menschen vorliegen
- 3.4.5 der junge Mensch mit dem Träger, dem Jugendamt und/oder dem Landesjugendamt in Deutschland kostenlos und zeitnah in Verbindung treten kann
- 3.4.6 der junge Mensch einen konkreten, zusätzlichen Ansprechpartner für Beschwerden kennt.

4. Regelung der Kommunikation - Koordination und Kooperation zwischen dem Träger in Deutschland und den Betreuenden vor Ort

Der Träger gewährleistet:

- 4.1 eine Tag- und Nachtrufbereitschaft der pädagogischen Leitung in Deutschland
- 4.2 einen regelmäßigen Kontakt durch Fax, Telefon und/oder E-Mail/SMS
- 4.3 eine kontinuierliche Dokumentation, das heißt die Betreuenden erstellen im Dreimonatsrhythmus einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung des Hilfeplans; Abweichungen bedürfen der Absprache
- 4.4 dass Besuche vor Ort durch den Träger je nach Konzeption alle 2 bis 6 Monate und bei Bedarf erfolgen
- 4.5 dass die Personensorgeberechtigten jederzeit konkrete Auskünfte bei dem Träger erhalten können
- 4.6 Krisenintervention, ggf. eine Rückholung des jungen Menschen nach Deutschland und die Bereitstellung einer Übergangsbetreuung bis zur Klärung der Krise
- 4.7 das Vorliegen eines schriftlichen Krisenmanagements

5. Verpflichtung des Trägers hinsichtlich der eigenen Organisationsstruktur

Der Träger verpflichtet sich

- 5.1 seinen Sitz in Deutschland zu haben.
- 5.2 die Gesamtverantwortung für die Maßnahme zu tragen. Mit den Betreuenden schließt er Verträge, die diese Gesamtverantwortung berücksichtigen. Jede Art der Weitervermittlung an andere eigenständig arbeitende Träger wird ausgeschlossen. Sofern der Träger die Verantwortung für die Betreuung (Durchführungsverantwortung) auf einen Dritten überträgt, hat er in einer Delegationsvereinbarung sicherzustellen, dass die Qualitätsstandards der SVE eingehalten werden. Die fachaufsichtliche Weisungsbefugnis des Trägers muss ausdrücklich in der Vereinbarung aufgeführt sein. Eine weitere Delegation ist vom Träger auszuschließen.
- 5.3 ausreichende Erfahrungen mit Projekten im Ausland nachweisen zu können oder sich von erfahrenen Trägern beraten und begleiten zu lassen
- 5.4 seine Rechtsform zu dokumentieren (Verein, GbR, GmbH etc.).
- 5.5 dass die Leitungskräfte des Trägers den Nachweis von mindestens 3 Jahren Berufserfahrung in der Erziehungshilfe erbringen können
- 5.6 zu kontinuierlicher Weiterentwicklung von Qualifizierungskonzepten für Organisationen und Betreuende z.B. in Bezug auf Leitbild, Partizipation, Anregungs- und Beschwerdemanagement.

6. Verpflichtungen des Trägers bei der finanziellen Gestaltung

Der Träger verpflichtet sich

- 6.1 seine Kalkulation transparent und nachvollziehbar zu gestalten und diese auf Verlangen dem Kostenträger vorzulegen
- 6.2 zu einer anerkannten Buchführung
- 6.3 zu einer ordentlichen Personalbuchführung

6.4 die Projekte durch entsprechende Rückstellungen oder einen nachgewiesenen Kreditrahmen abzusichern

7. Versicherungen

- 7.1 Dem Träger obliegt die Sorge dass der junge Mensch über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz auch im Gastland verfügt.
- 7.2 Der Träger schließt für den jungen Menschen eine Haftpflichtversicherung ab.
- 7.3 Der Träger schließt die erforderlichen Betriebsversicherungen ab.

Selbstbindung

Im Namen des o.a. Trägers der Jugendhilfe unterzeichne ich folgende Erklärung:

Der Träger verpflichtet sich, seine Arbeit anhand der Kriterien dieser Selbstverpflichtungserklärung durchzuführen. Eine Überprüfung der o.g. Aussagen durch den Kostenträger und die Heimaufsicht kann jederzeit vorgenommen werden.

Unterschrift
der verantwortlichen Person

Ort und Datum

Stempel
der Einrichtung/ des Trägers